

Gemeinde Rullstorf

Wer ist in der Gemeinde Rullstorf für die Reinigung von Straßen zuständig?

Die Samtgemeinde Scharnebeck hat schon 1975 die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen. Somit sind alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die Straßen grenzen, für die Reinigung der Straßen zuständig.



Ausgenommen sind nur die Kreisstraßen K 2 (Am Kronsberg bzw. Straße von Scharnebeck nach Jürgenstorf) und K 39 (Rullstorfer Straße bzw. Boltersener Straße).

Straßen, Gossen, Grünstreifen, Regeneinläufe: Was ist wann zu pflegen?

Öffentliche Straßen



Die öffentlichen Straßen (ausgenommen die Fahrbahnen von K 2 und K 39) sind bis zu ihrer Mitte, Kreuzungen bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege in voller Breite sowie die Gossen bei Bedarf, aber mindestens 1 x in zwei Wochen, zu reinigen.

Wird ein Gehweg beiderseits durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sickerkästen und Einlaufschächte.

Straßenrinnen, Regeneinläufe



Straßenrinnen und Regeneinläufe sind bei starkem Regen freizumachen.

Da sich die Starkregenereignisse häufen und auch künftig wohl noch verstärken werden, bitten wir Sie, auch im Namen unserer Feuerwehren, dafür zu sorgen, dass das Wasser jederzeit gut ablaufen kann.

Grünstreifen und Mulden



Die Grünstreifen sind einschließlich der Mulden zwischen Fahrbahn und Anliegergrundstück zu reinigen.

In der Zeit vom 01.03. bis 31.10. sind die Grünstreifen und Mulden regelmäßig, jedoch mindestens 1 x im Monat zu mähen. Die Reinigung muss bis Sonnabend 18.00 Uhr durchgeführt sein. Das gleiche gilt für Werktage vor gesetzlichen Feiertagen.

Ganzjährig regelmäßig zu beseitigen sind Schmutz, Papier und sonstiger Unrat sowie Laub, Wildgräser und Wildkräuter.

Besondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall o.ä., Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

Hätten Sie es gewusst? Straßen- & Grünstreifenpflege im Sommerhalbjahr –



Gemeinde Rullstorf



Rücksicht auf Mitmenschen und Umwelt – selbstverständlich!



Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.



Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist vorzubeugen, z. B. durch Befeuchtung.



Das Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen Geräten auf Straßen, in Anlagen sowie an Gewässern ist verboten.



Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte mit und von grundwasserschädigenden Stoffen dürfen nur auf mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen gereinigt werden.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug bitte nur in Waschanlagen/Tankstellen o. ä. waschen!

Bitte beachten, denn:



Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift über die Reinigungspflicht, den Umfang der Reinigungspflicht, das Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wir vertrauen weiter auf ein freundliches und rücksichtsvolles Miteinander.

Eure/Ihre Gemeinde Rullstorf

Nachzulesen unter:

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, vom 12.06.1975

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung, die Schneeräumung und Streupflicht, die Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen, den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, Spielplätze, Wildes Plakatieren, die Tierhaltung, die Reinigung von Fahrzeugen und Gegenständen und über die Hausnummerierung in der Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, vom 19.02.2003